

Brandenburger Modellflugverein e.V.

Flugordnung

§ 1 Zweck der Flugordnung

1. Für den Modellflugsportplatz des Brandenburger Modellflugverein e.V. in Damelang gibt es eine unbefristete behördliche Aufstiegserlaubnis (vom 26.07.2017). Sie enthält Auflagen, die in der vorliegenden Flugordnung eingearbeitet sind.
2. Das Modellfluggelände dient der:
 - a. Wahrung
 - b. Pflege
 - c. Förderung
 - d. Und Ausübung des Modellflugsports
3. Auf der Grundlage von
 - a. Vertrauen
 - b. Rücksichtnahme
 - c. Kameradschaft
 - d. Umweltschutz
 - e. Landschaftsschutz
 - f. und der Freude an diesem Sport
4. Wir fordern alle Nutzer dieser Anlage dazu auf, diesen Geist positiv und konstruktiv zu unterstützen.

§ 2 Nutzungsaufteilung

1. Das Sportgelände „Damelang“ besteht aus:
 - a. der Flugbahn (50m breit, 250m lang) mit W/O Ausrichtung
 - b. dem Vorbereitungsraum vor dem Start für Piloten zwischen Sicherheitszaun und Hütte im Bereich hinter der Schleuse
 - c. den Vorbereitungstischen an der Schleuse und hinter der Hütte zum Auf- und Abbau von Modellen
 - d. Der Ausstellungsfläche für Modelle vor der Schleuse zwischen Sicherheitsnetz und Absperrung der Zuschauer

- e. dem Aufenthaltsplatz südlich der Absperrung für die Zuschauer
 - f. dem Parkplatz für Vereinsmitglieder und Fluggäste am blauen Zaun (schräger Abschnitt) am Feld in Blickrichtung zur L85
 - g. Zum Schutz der Rasenflächen gilt beim Befahren des Geländes Schrittgeschwindigkeit!
 - h. dem Parkplatz für die Besucher zwischen Schranke und Aufenthaltsplatz.
2. Alle sind aufgefordert, das Sportgelände und seine Einrichtungen sauber zu halten. Das mutwillige Zurücklassen von Abfällen, Ausrüstungsteilen oder Modellteilen auf dem Sportgelände sowie auf den umliegenden Grundstücken ist nicht gestattet.

§ 3 Nutzungsvoraussetzung

1. Das Betreiben von Flugmodellen ist nur vollwertigen ordentlichen Vereinsmitgliedern und deren Gästen gestattet.
2. Eine Haftpflichtversicherung für Flugmodellpiloten mit einer gesetzlichen Mindestdeckung von 1.500.000,- EUR ist notwendige Voraussetzung. Diese wird bei Gästen bei Eintragung ins Flugbuch kontrolliert.
3. Für Modelle über 250 Gramm Abfluggewicht besteht eine dauerhafte und feuerfeste Kennzeichnungspflicht gemäß §19 Abs. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)
4. Ausstattung, Flugverhalten des Modells und fliegerisches Können des Piloten müssen einen sicheren Flugbetrieb gewährleisten
5. Für den Betrieb mit 35 MHz-Sendern bedarf es der Absprache der aktiv anwesenden Piloten untereinander, um eine Kanalüberschneidung zu vermeiden.
6. Betreiber von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor oder Turbinenstrahltriebwerk müssen für ihre Modelle einen Lärmpass vorweisen können.
7. Folgende Mindestdaten muss dieser enthalten:
 - a. Bezeichnung des Modells
 - b. Art/Typ des Motors
 - c. Propeller (Werkstoff - Blattanzahl – Größe)
 - d. verwendeter Schalldämpfer
 - e. ermittelte Messwerte

- f. verantwortlicher Messbeauftragter
8. Modelle mit einer Spannweite von mehr als 4 Meter können die Netzschleuse nutzen

§ 4 Gäste

1. Ein Gast darf nur in Anwesenheit eines vollwertigen ordentlichen Mitglieds das Gelände nutzen.
2. Ein Gast benötigt eine passende Haftpflichtversicherung für Flugmodellpiloten, einen Kenntnissnachweis, eine feuerfeste Kennzeichnung an seinem Modell, falls nötig einen Lärmpass und falls nötig alle notwendigen Unterlagen für Modelle über 25kg.
3. Ein Gast muss im Flugbuch von einem vollwertigen ordentlichen Mitglied vermerkt werden.

§ 5 Rahmenbedingungen

5.1 Zulässige Flugmodelle

1. Flugmodelle mit einer Startmasse von 25kg
2. Flugmodelle mit einer Startmasse zwischen 25kg und 150kg (siehe Absatz 6.4.)
3. Flugmodelle mit einem Verbrennungsmotor, die einen Schallpegel von 80dB(A) in 25m nicht überschreiten (siehe Lärmpass)
4. Flugmodelle mit Turbinenstrahltriebwerk, die einen Schallpegel von 90dB(A) in 25m nicht überschreiten

5.2 Aufstiegszeiten

1. Aufstiegszeit ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
2. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor oder Turbinenstrahltriebwerk haben die zusätzlichen Einschränkungen
 - a. An Werktagen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist der Motorlauf verboten.

5.3 Flugsektor

1. Dieser ist als 180 Grad Halbkreis nördlich des Netzes zu sehen, nach links Richtung Westen/Wäldchen 300m, ab Richtung NW 400m bis Richtung Osten. Als Grenze ist dort die Waldkante (EDR) zu sehen. Für diese Schneidung der EDR besteht eine Allgemeinverfügung

(siehe separaten Aushang. LFR/1.12.2/0008-002/17).

5.4 Generelle Verhaltensregeln

1. Von jedem Piloten wird ein sicherheitsbewusster Umgang mit Flugmodellen erwartet, um die von ihnen ausgehende grundsätzliche Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Insbesondere ist das An- und Überfliegen von Personen, Tieren sowie des Netzes untersagt!
2. Das Betanken mit Methanol, Benzin, Kerosin etc. ist nur im geschlossenen Kreislauf zulässig. Treibstoff, Öle usw. dürfen nicht in den Boden gelangen oder auf Tischen oder Boden hinterlassen werden. Probelaufen von Antrieben erfolgt nur im Vorbereitungsraum links (westlich) der Hütte oder auf der Piste. Beim Probelauf des Motors ist sicherzustellen, dass sich im Vorbereitungsraum keine unbefugten Personen aufhalten und der Propeller in Richtung Sicherheitszaun zeigt. Die Motoren oder Turbinen werden zum Fliegen nur auf der Piste gestartet. Dabei zeigt das Modell entweder nach Osten oder Westen. Dies geschieht aus Gründen der Sicherheit.
3. An- und Abflugschneisen müssen frei von Hindernissen sein.
4. Vorsicht beim Betreten des Flugfeldes bei Flugbetrieb, ggf. Anmelden / Bescheid sagen beim Piloten oder Flugleiter.
5. Bei mehr als 6 anwesenden Piloten links von der Schleuse anstellen und rechts nach dem Fliegen verlassen. Dies dient der Flugreihenfolge, der Sicherheit in Gefahrensituationen und zum Schutz der Modelle.

5.5 Flugleitung

Bei gleichzeitigem Flugbetrieb ab drei Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen.

1. Aufgabe der Flugleiter sind:
2. die Einhaltung der Flugordnung
3. Einhaltung der Satzung des Brandenburger Modellflugverein e.V.
4. der allgemein Gültigen Bestimmung zum Betreiben eines Modellflugzeuges
5. Er überwacht und regelt den Flugbetrieb.
6. Der Flugleiter kann
 - a. beim Verstoß gegen diese Flugordnung ein Flugverbot erteilen
 - b. Ausnahmen gestatten, sofern sie nicht der Aufstiegserlaubnis widersprechen.

7. Flugleiter können alle vollwertigen ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren mit der Schulung als Flugleiter sein.

5.6 Modellflugbuch

1. Entsprechend der Aufstiegserlaubnis ist ein Modellflugbuch zu führen.
2. In diesem ist die jeweilige
 - a. Übernahme und Abgabe der Flugleitung mit Namen und Datum,
 - b. die Vor- und Nachnamen der Piloten,
 - c. der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und
 - d. die Antriebsart der von ihnen betriebenen Modelle (mit oder ohne Verbrennungsmotor bzw. Turbinenstrahltriebwerk) festzuhalten.
3. Ferner müssen besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter, usw.) aufgeführt werden.
4. Die Angaben sind vom zuständigen Flugleiter oder vom Piloten selbst vorzunehmen.
5. Gäste sind im Flugbuch zu kennzeichnen und benötigen die Unterschrift eines Mitgliedes.

§ 6 Flugbetrieb

6.1 Startvorbereitung – Start

1. Das Abstellen und die Vorbereitung der Flugmodelle hat ausschließlich auf den Tischen bzw. im Bereich des Vorbereitungsraum zu erfolgen
2. Im Vorbereitungsraum ist das Rollen durch den Antrieb von Modellen aus Sicherheitsgründen untersagt
3. Der Start erfolgt in Längsrichtung von der Pistenmitte aus und muss bei Verwendung von Aufstiegshilfen (Winden, Gummiseil, F-Schlepp) angesagt werden.
4. Es darf sich kein Flugmodell im Landeanflug befinden

6.2 Flug

1. Beim Fliegen darf nur der durch den Sicherheitszaun vorgegebene 180-Grad-Sektor benutzt werden.
2. Bemannten Luftfahrzeugen ist stets auszuweichen.
3. Die maximale Flughöhe von 762 m über Grund darf nicht überschritten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das Modell sowie die Fluglage und -richtung jederzeit problemlos erkennbar sind.

4. Wege dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge.
5. Landungen müssen von dem Piloten angesagt werden.
6. Bei Notlandungen und Störungen sind Piloten und Zuschauer durch lauten Zuruf zu warnen.

6.3 Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Der Pilot muss sicherstellen, dass die Geländebeschaffenheit, die technische Ausstattung und Flugdynamik des Flugmodells einen sicheren Betrieb gewährleisten.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen
4. Der CO₂ – Löscher ist vom Piloten zu stellen.
5. Während der Inbetriebnahme und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände vor dem Triebwerkeinlauf befinden.
6. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebnahme der Turbine im nahen Umkreis Rauchverbot!

6.4 Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse von 25-150 kg

1. Der Betrieb von Flugmodellen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 25 kg bis 150 kg ist nur unter Aufsicht eines Flugleiters zulässig.
2. Flugmodelle über 25kg bedürfen einer Musterzulassung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 Luftverkehrs-Zulassungs- Ordnung (LuftVZO).
3. Der Steuerer eines solchen Flugmodells muss im Besitz eines gültigen Ausweises für Steuerer von Flugmodellen gemäß § 116 Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftpersV) und einer gültigen Haftpflichtversicherung für Flugmodelle über 25kg Abflugmasse sein.
4. Diese Papiere werden von einem Vorstandsmitglied bei Eintragung ins Flugbuch kontrolliert. Die Kontrolle kann persönlich oder digital im Vorfeld erfolgen.

§ 7 Nichteinhaltung – Meldungen

1. Flugleiter können sowohl Ausnahmen gestatten, sofern sie nicht im Widerspruch zur Aufstiegserlaubnis stehen, als auch bei Nichteinhaltung dieser Flugordnung Flugverbot erteilen.
2. Ausnahmen können weiterhin in Absprache mit den anwesenden Piloten erfolgen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Aufstiegserlaubnis stehen.
3. Flugverbote können im begründeten Einzelfall durch alle ordentlichen vollwertigen Mitgliedern ausgesprochen werden.
4. Über Flugverbote ist der Vorstand zu informieren.
5. Abstürze mit Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich dem Flugleiter und dem Vorstand zu melden!

Im Original gezeichnet

Der Vorstand

Buchholz, 31.08.2020